

Dr. Norbert Alzmann:

Kommentar zum Urteilsspruch des Amtsgerichtes Lemgo im Tierquälerei-Prozess gegen einen 28-Jährigen Mann aus Extertal

Zum Artikel „Hunde schwer misshandelt: lebenslanges Haltungsverbot für Extertaler“ von Radiolippe.de vom 26.03.2026 (<https://www.radiolippe.de/nachrichten/lippe/hunde-schwer-misshandelt-lebenslanges-haltungsverbot-fuer-extertaler.html>), abgerufen am 27.03.2026).

Es ist leider kein schlechter Witz, sondern Realität, einen „psychisch gestörten, aber schulfähigen“ Täter, mit „ohnehin vorhandenen sadistischen Zügen“, der bei Drogenkonsum enthemmt agierte und Tiere schwerst quälte (ihnen dabei „schwerste und großflächige Verbrennungen, Verbrühungen und Abschürfungen“ zufügte), mit „einem Jahr und neun Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung“ **davonkommen** zu lassen. Wer überprüft in Folge das zudem verfügte „lebenslange Tierhaltungsverbot“?

Der Täter erfährt doch damit keine wirklichen Konsequenzen für sein sadistisches, abartiges Tun, sondern er lernt vielmehr, dass man schlimmstes Leid zufügen kann und dann noch damit davonkommt.

Wer sind die nächsten Opfer solcher sadistischen, psychopathischen Straftaten?

Wer befasst sich mit dem Hintergrund der Tat und dem Charakter der Person – werden überhaupt therapeutische Maßnahmen in Erwägung gezogen und wenn ja, welche?

Oftmals haben solche Menschen selbst schwerste Misshandlungen erfahren in der Kindheit und Jugend und leben dann als junge Erwachsene oder Adulte dieses ihnen Widerfahrene selbst aus. Sie drehen die „Rollen“ um und werden damit vom Opfer zum Täter: das verschafft ihnen einen Ausbruch aus der hilflosen, ohnmächtigen (wie der Begriff schon aussagt: ohne Macht versehenen) „Opfer-Rolle“ und verleiht ihnen selbst nun die Machtposition der „Täter-Rolle“. Um über andere, die sich nicht dagegen wehren können, Macht auszuüben. Das gipfelt im zwischenmenschlichen Bereich nicht selten in sexualisierter Gewalt, weil dabei das Macht-Ausüben im Geiste der Täter zu einem Extremum verwirklicht wird: das hilflose Ausgesetzt-sein und Erleiden solcher Handlungen geht mit maximaler Demütigung und seelischer Zerstörung der Opfer einher. Diese Macht wollen die Täter – einst selbst die wehrlosen Opfer – nun selbst ausüben und sie erfahren dabei wohl tiefe Befriedigung in der Ausübung der „Rolle“ desjenigen, der die Macht innehat, was sich oftmals in Wiederholungstaten widerspiegelt.

Vergehen an Tieren sind vielfach „Vorläufer“ ähnlicher Taten an Menschen, die sich in ihren Auswüchsen von Beginn an stetig steigern. Irgendwann trifft es dann Säuglinge, Kinder, Frauen, sogar Rentnerinnen.

Ich vermute, dass es noch immer keine **Täterdatenbank** gibt, die Tierquälerei-Delikte verknüpft mit Übergriffen bei Menschen, oder wurden hier die Behörden inzwischen besser verknüpft? Gibt es inzwischen *national* abrufbare Datenbanken mit den Personalien der Täter, die Tierhalte-Verbote haben, da sie in Tierquälerei-Delikten schuldig gesprochen

wurden? Können Veterinärämter, Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften (ggf. auch der Zoll im Falle von illegalem Tierimport aus dem Ausland) auf solche Daten verzugslos zugreifen und werden diese mit den Daten der Einwohnermeldebehörden verknüpft, so dass man stets den aktuellen Aufenthaltsort der Täter kennt? Vermutlich steht alledem der „Datenschutz“ gegenüber. Wer aber schützt die Opfer? **Präventiv?**

Ist es nicht eine **Verpflichtung des Staates** das Leben und die körperliche Unversehrtheit **zu schützen**? Im Falle des Menschen einschlägig ist Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG): „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“, sowie bei Tieren § 1 Satz 1 Tierschutzgesetz (TierSchG), der alle Bürger*innen in die Verantwortung nimmt und alle Tiere mit einschließt: „aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen“, i.V.m. § 1 Satz 2 „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“ sowie § 17 TierSchG mit dem Straftatbestand des Tötens von Wirbeltieren „ohne vernünftigen Grund“ (§ 17 Nr. 1) sowie den Tierquälerei-Straftatbeständen des Zufügens erheblicher Schmerzen und Leiden „aus Rohheit“ (§ 17 Nr. 2a) oder des Zufügens länger anhaltender oder sich wiederholender erheblicher Schmerzen oder Leiden (§ 17 Nr. 2b).

Hervorzuheben dabei ist, dass der Gesetzgeber für die Straftatbestände des § 17 Nr. 2a und 2b TierSchG keinerlei rechtfertigenden Grund vorsieht, d.h. diese Leid-Zufügungen sind *niemals* entschuld- oder rechtfertigbar.

Tieren sind zudem durch die drei Staatsgewalten „vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbaren Leiden sowie der Zerstörung ihrer Lebensräume“ zu schützen (so die amtl. Begründung zum „Staatsziel Tierschutz“ in Art. 20a GG in der Bundestags-Drucksache 14/8860 vom 23.04.2002, S. 3).

Es bedarf ein Neu- und Umdenken der Staatsanwält*innen und Richter*innen. Das kommt nicht „aus-sich-heraus“ von selbst. Das muss von außen angestoßen werden – wie auch die Ausbildung von Studierenden der Rechtswissenschaften im Bereich des Tierschutzrechts ausgebaut und als Schwerpunkt-Fach fest im Pflicht-Curriculum der Studierenden verankert werden muss. Ich sage „muss“ und nicht „sollte“, weil unser Umgang mit Tieren in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung, in wissenschaftlichen Tierversuchen, im Sport und der Heimtierhaltung Millionenfach stattfindet und alleine schon im Bereich der Schlachtung von Wirbeltieren die systemimmanenten Fehlbetäubungsquoten unvorstellbar große Tierzahlen umfassen, so dass es keinen logischen und ethisch vertretbaren Grund geben kann, diese Dimensionen weiterhin in der Exekutive und Judikative als Nebenschauplätze einzuordnen und damit die Tiere und den Schutz deren Lebens und Wohlbefindens kategorisch zu benachteiligen, oftmals aus rein ökonomischen Interessen. Das kann im Jahre 2026 längst nicht mehr als akzeptabel toleriert werden, denn **Tierschutzverstöße sind keine "Kavaliersdelikte"!**

Die Urteile müssen auch abschreckend sein, um bereits präventiv solche Straftaten zu verhindern. Und es bedarf verstärkter soziologisch-psychologischer Forschung auf diesem Gebiet.

Tierrechts-Anwalt Dr. Eisenhart von Loeper hat in seinem in dem Open Accesss- *Journal of Animal Law, Ethics and One Health (LEOH)* im Jahre 2024 erschienenen Artikel

„Tierspezifische Grundrechte für die Tiere als Teil des Rechtsstaates“ (Seiten 113-121, DOI: 10.58590/leoh.2024.008, auch auf von Loeper's Webseite abrufbar unter https://eisenhart-von-loeper.de/wp-content/uploads/2024/10/Final_von-Loeper_Grundrechte.pdf), dessen frühere Version ich durchsehen durfte, auf Seite 118 in Fußnote 15 auf Immanuel Kant verwiesen, der sich » [...] von den 1751 erschienen Stichen über die „Four Stages of Cruelty“ des englischen Moralisten und königlichen Hofmalers William Hogarth (1697-1764) beeindruckt zeigte. Das Verrohungsargument des Menschen war – auch dank Kant – für die Entwicklung der Tierschutzbewegung des frühen 19. Jahrhunderts wesentlich.[...] Das Tier gilt im Vergleich zum Menschen entgegen Kant heute nicht als „vernunftlos“; aber die Leidensfähigkeit des Tieres bleibt für Kant sein leitendes Prinzip: „In Ansehung des lebenden, obgleich vernunftlosen Teils der Geschöpfe ist die Pflicht der Enthaltung von gewaltsamer und zugleich grausamer Behandlung der Tiere der Pflicht des Menschen gegen sich selbst weit inniglicher entgegengesetzt, weil dadurch das Mitgefühl an ihrem Leiden im Menschen abgestumpft und dadurch eine der Moralität, im Verhältnisse zu anderen Menschen, sehr diensame natürliche Anlage geschwächt und nach und nach ausgetilgt wird.“ (Kant 1989, Die Metaphysik der Sitten, 1797, hrsg. v. Wilhelm Weischedel, Verlag Suhrkamp, Bd. 8, 8. Auflage, S. 578 f.).«

Jene „Four Stages of Cruelty“ (zu deutsch: „Vier Stufen der Grausamkeit“) von William Hogarth zeigten den Lebensweg eines Mannes, der mit Tierquälereien beginnend immer drastischer wurde und am Ende einem Menschen brutal zu Tode brachte (https://en.wikipedia.org/wiki/The_Four_Stages_of_Cruelty, abgerufen am 27.03.2026). Der Reigen der Gewalt schließt sich in der Darstellung des Hogarth mit der Hinrichtung und Verwendung des Leichnams des Täters für wissenschaftliche Zwecke.

Zitat aus dem englischen Wikipedia-Artikel:

»**The Four Stages of Cruelty** is a series of four printed engravings published by English artist William Hogarth in 1751. Each print depicts a different stage in the life of the fictional Tom Nero.

Beginning with the torture of a dog as a child in the *First stage of cruelty*, Nero progresses to beating his horse as a man in the *Second stage of cruelty*, and then to robbery, seduction, and murder in *Cruelty in perfection*. Finally, in *The reward of cruelty*, he receives what Hogarth warns is the inevitable fate of those who start down the path Nero has followed: his body is taken from the gallows after his execution as a murderer and is mutilated by surgeons in the anatomical theatre.

The prints were intended as a form of moral instruction; Hogarth was dismayed by the routine acts of cruelty he witnessed on the streets of London. Issued on cheap paper, the prints were destined for the lower classes. The series shows a roughness of execution and a brutality that is untempered by the funny touches common in Hogarth's other works, but which he felt was necessary to impress his message on the intended audience. [...]« Zitat Ende (ebenda).

Tierschutzverstöße, insbesondere in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung, werden nicht so verfolgt und geahndet, dass sie abschreckende Wirkung entfalten. Das muss sich ändern, sonst bleibt das Tierschutzgesetz „Ein Tiger ohne Krallen und Zähne“.

Dr. rer. nat. Norbert Alzmann
Diplom-Biologe und Bioethiker, 27.03.2026